

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1</b>	<b>Gemeinde Kühnhausen</b>
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</span>	
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan  <hr/> für das Gebiet <b>ORS 1 „Kühnhausen, Flur-Nr. 6/1“</b> <hr/>	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Satzung <b>Einbeziehungssatzung</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 22.03.2021 (§ 4 BauGB) <input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

### 2 Träger öffentlicher Belange

	Landratsamt Aichach-Friedberg -untere Naturschutzbehörde- Münchener Str. 9 86551 Aichach
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.) <b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>
2. 1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2. 2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2. 3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung  
4 nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach  
5 Sachkomplexen,  
jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

### 1. Versiegelung

Die Versiegelung ist auf das unbedingt notwendigste Maß zu beschränken. Zufahrten, Wege und Plätze sind nach Möglichkeit in wassergebundener Bauweise, mit Rasengittersteinen oder mit Pflaster mit einer Mindestfugenbreite von 2 cm herzustellen.

### 2. Einfriedung

Diese sind nur ohne durchgehenden Sockel sowie mit einem Abstand von mind. 15 cm zur Bodenoberfläche durchzuführen, um für Kleintiere (z.B. Igel) den Durchgang zu ermöglichen. Damit soll einerseits dem Minimierungsgebot sowie andererseits dem Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit für Kleinsäuger Rechnung getragen werden.

### 3. Eingrünung

Die Eingrünung muss verstärkt werden um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Zum Teil lückige (70% Deckung), zweireihige Heckenpflanzungen inkl. Bäumen werden von der unteren Naturschutzbehörde als minimale Eingrünung angesehen. Einreihige Heckenpflanzungen sind nicht ausreichend.

### 4. Ausgleichsfläche

Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Zustandekommen der Ortsrandsatzung ist die konkrete, rechtsverbindliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen. Hierzu muss sich die vorgesehene Ausgleichsfläche im Eigentum der Gemeinde

befinden bzw. durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Pöttmes und des Freistaates Bayern, vertr. durch die untere Naturschutzbehörde abgesichert werden

Aufgrund der Lage am Waldrand und an Ackerflächen sowie der geringen Größe wird die Erreichung des Zielzustandes als nicht realistisch angesehen. Es wird deshalb vorgeschlagen einen abgestuften Waldsaum (Sträucher, Bäume 2. Ordnung, Pufferstreifen) anzulegen. Dieser kann mit den vorhandenen Strukturen eine kumulierende ökologische Wirkung entfalten.

#### **5. Bestehende Gehölze**

Wird in den bestehenden Einzelbaumbestand eingegriffen, so ist konkret zu prüfen, ob durch die Verwirklichung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten.

<p>Aichach, 19.03.21 Ort, Datum</p>	<p><i>Schmid</i> Katrin Schmid Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>
---	--

#### **In Ausfertigung**

an das  
Sachgebiet 41  
- Bauleitplanung -

im Hause